



Prüfbericht

zur unvermuteten Prüfung der
Verbandsgemeindekasse

Mendig

am 07.10.2025

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Gemeindeprüfungsamt
Außenstelle
Friedrich-Ebert-Ring 54
56068 Koblenz

Berichtsdatum: 15.10.2025



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261 108-0

Fax: 0261 35860

E-Mail info@kvmyk.de

Internet: www.kvmyk.de

Bildnachweis (Deckblatt): @pressmaster – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Kassenbestandsaufnahme.....	6
3	Einzelfeststellungen	7
3.1	Prüfung der Unveränderlichkeit der Schnittstellen und Übergabedateien	7
3.2	Forderungen und Vollstreckungsverfahren	7
3.3	Zahlstellen	8

1 Allgemeines

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mayen-Koblenz hat am 07.10.2025 eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig durchgeführt¹.

Die Gemeindekasse und die Zahlstellen wurden zuletzt am 10.07.2023 unvermutet überörtlich geprüft. Hierzu wird auf den entsprechenden Prüfbericht vom 31.07.2023 verwiesen.

Aus dem Prüfbericht vom 31.07.2023 ergaben sich

- keine Feststellungen,
- keine wesentlichen Feststellungen,
- folgende Feststellung, die bisher **nicht** umgesetzt wurden:
 - Die Gesamthöhe der fälligen Forderungen sollte künftig deutlich reduziert werden. Zur systematischen Reduzierung der fälligen Forderungen sollte ein gezielteres Mahn- und Vollstreckungswesen eingeführt werden. Dabei ist die derzeitige Organisation vor allem des Vollstreckungswesens zu überprüfen, um eine sachgerechte Abarbeitung der Vollstreckungsaufträge gemäß der o. g. Dienstanweisung zu gewährleisten².

Die örtlichen Erhebungen erfolgten am 07.10.2025 von 07:50 Uhr bis 11:45 Uhr und wurden von Frau Annette Golis, Herrn Daniel Hein und Herrn Lukas Will durchgeführt.

Die Kassenverwalterin Frau Sabine Meurer und stellvertretende Kassenverwalterin Frau Pia Theisen waren bei der Prüfung anwesend und legten alle erforderlichen Unterlagen – auch im Nachgang zur Prüfung, zuletzt am 08.10.2025 – über den Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Herr Fabian Schneider vor.

¹ Die Zuständigkeit des GPA für die Kassenprüfung ergibt sich aus § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 111 Abs. 1 Landshaushaltsordnung (LHO), § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG) sowie der VV Nr. 4 zu § 14 RHG.

² Vgl. Einzelfeststellung Nr. 3.2 dieses Prüfberichts

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in folgenden Bereichen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Kassenbestandsaufnahme | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Organisation | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Datenverarbeitung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Dauernde Überwachung der Gemeindekasse und örtliche Kassenprüfung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Zahlungsverkehr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6. Liquiditätsplanung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 7. Buchführung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 8. Buchungsbelege | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 9. Stundung, Niederschlagung, Erlass | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 10. Mahn- und Vollstreckungsverfahren | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 11. Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass) | <input type="checkbox"/> |
| 12. Zahlstellen | <input checked="" type="checkbox"/> |

2 Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenarten 183 bis 186) mit den Finanzmittelbeständen am 07.10.2025 ergab **keinen** Unterschied (siehe Anlagen).

Dabei beziehen sich die Werte auf den Tagesabschluss des Buchungstags vom 06.10.2025.

3 Einzelfeststellungen

3.1 Prüfung der Unveränderlichkeit der Schnittstellen und Übergabedateien

Viele haushaltsrechtliche Vorschriften enthalten Regelungen, die die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Verwaltung gewährleisten. Die derzeitige Rechnungsverarbeitung erfolgt weitestgehend im Rahmen des elektronischen Rechnungsworkflows. Hierdurch werden Fehlerquellen und Manipulationsmöglichkeiten minimiert.

Darüber hinaus werden Ein- und Auszahlungen im Rahmen von Fachverfahren erzeugt, die in die Finanzsoftware KIS-KRW über Schnittstellen bzw. Übergabedateien übernommen werden³.

Um auch in diesen Fällen evtl. Manipulationen vorzubeugen, ist es erforderlich, dass in den Fachbereichen durch technische und/ oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die erstellten Übergabedateien - unabhängig ob aus den Fachverfahren generiert oder aber manuell erstellt - nur unverändert in die Finanzsoftware übernommen werden⁴.

Sowohl für die durch Schnittstellen generierten als auch für die manuell erstellten Übergabedateien sind zukünftig geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass zukünftig nur unveränderte Übergabedateien in die Finanzsoftware übernommen werden. Die Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

3.2 Forderungen und Vollstreckungsverfahren

Die Forderungen der Verbandsgemeinde Mendig mit allen Mandanten⁵ haben sich am Prüfungstag auf rd. 1,9 Mio. EUR⁶ belaufen. Zum 31.12.2023 betragen die Gesamtforderungen rd. 1,8 Mio. EUR und zum 31.12.2024 rd. 2,2 Mio. EUR.

Trotz anzuerkennender Bemühungen der Verbandsgemeindekasse ist es noch nicht gelungen den Forderungsbestand nachhaltig und dauerhaft zu reduzieren⁷. Dabei bestehen immer noch einige Altforderungen⁸, welche auf ihre Realisierbarkeit hin zu untersuchen sind.

Die Gesamthöhe der fälligen Forderungen sollte nachhaltig und dauerhaft reduziert werden.

Zum Tag der Prüfungen bestanden noch rd. 390 unerledigte Vollstreckungsaufträge. Durch personelle Wechsel in der Verbandsgemeindekasse musste der Vollstreckungsbeamte in den letzten Jahren zeitweise andere Aufgaben innerhalb der Kasse übernehmen.

³ Z. B. Schulbuchausleihe – Import Zahlungsdaten, Winowig

⁴ Vgl. auch Ziffern 107 und 108 der GoBD

⁵ Die jeweiligen Forderungen gegenüber der Einheitskasse sind nicht eingerechnet.

⁶ In diesem Forderungsbestand ist ein Betrag von rd. 951 TEUR beim Mandant 951 (ungeklärten Zahlungsausgänge des Verwahrgeldes) enthalten. Dabei handelt es sich um die Abbuchung der Gehälter, Löhne und Bezüge durch die PPA. Diese werden immer erst im Verlauf des Folgemonats den Buchungsstellen zugeordnet und verbucht. Im Weiteren sind auch einzelne größere Forderungen gegen den Landkreis Mayen-Koblenz, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz sowie „zweifelhafte Forderungen“ (z. B. Forderungen im Insolvenzverfahren) in diesem Forderungsbestand enthalten.

⁷ In den vergangenen Jahren gab es bei der Verbandsgemeindekasse immer wieder personelle Wechsel, welche eine dauerhafte Bearbeitung des Forderungsbestands erschwert haben.

⁸ Die Verbandsgemeindeverwaltung bereit derzeit weitere Niederschlagungen in Höhe von rd. 170 TEUR (z. B. Sozialhilfe-/Unterhaltsforderungen) vor, da die Einziehung dieser Forderungen aus Sicht der Verbandsgemeinde aussichtslos erscheint.

Sofern Schuldner⁹ über eine längere Zeit nicht mit den bestehenden Forderungen konfrontiert werden wird die Realisierbarkeit der offenen Forderungen erschwert.

Im Weiteren ist die öffentliche Hand angehalten ihre Forderungen entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zeitnah einzutreiben¹⁰.

Die Anzahl der unerledigten Vollstreckungsaufträge sind in Zukunft deutlich zu reduzieren.

Die Gesamthöhe der fälligen Forderungen sollte nachhaltig und dauerhaft reduziert werden. Dabei ist die Anzahl der unerledigten Vollstreckungsaufträge in Zukunft deutlich zu reduzieren.

3.3 Zahlstellen

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vorhandenen Zahlstellen und Handvorschüsse ersichtlich:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Organisatorische Zuordnung der Zahlstelle	eingerrichtet seit
1	Zahlstelle	Standesamt	14.07.2020
2	Zahlstelle	Bürgerbüro	14.07.2020
3	Zahlstelle	Vulkanbad- Eintritt	17.05.2025
4	Zahlstelle	Vulkanbad - Wechselgeld-Reserve	17.05.2025
5	Zahlstelle	Vulkanmuseum Lava-Dome	16.06.2023
6	Zahlstelle	Wohnmobilparkplatz (Parkautomat)	04.09.2023
7	Zahlstelle	Nacht der Vulkane	29.07.2020
8	Zahlstelle	Krisenfall	23.01.2023
9	Handvorschuss	Vollstreckungsbeamter	23.09.2008

Die derzeit vorhandenen Zahlstellen und der vorhandene Handvorschuss sind förmlich eingerichtet und es sind jeweils Berechtigte zur Führung der Zahlstellen bzw. des Handvorschuss bestellt¹¹.

Zur Führung der Zahlstellen „Vulkanbad-Eintritt“, „Vulkanbad-Wechselgeld-Reserve“ und „Vulkanmuseum Lava-Dome“ sind jeweils Beschäftigte der Stadt Mendig berechtigt. Verträge zur Übertragung der Kassengeschäfte der Verbandsgemeinde Mendig auf die Stadt Mendig existieren nicht.

Im Rahmen der jährlichen Kirmes in der Ortsgemeinde Thür wickelt die Ortsgemeinde Kassengeschäfte ab. Hier ist weder eine Zahlstelle eingerichtet noch ist ein Vertrag zur Übertragung der Kassengeschäfte zwischen der Verbandsgemeinde Mendig und der Ortsgemeinde Thür abgeschlossen.

In den übrigen verbandsangehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Mendig werden nach Kenntnis der Verbandsgemeindekasse keine Kassengeschäfte abgewickelt.

Sofern die Kassengeschäfte der Einheitskasse der Verbandsgemeinde nicht von Beschäftigten der Verbandsgemeinde durchgeführt werden, sind entsprechende Verträge zur Übertragung der

⁹ Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird an dieser Stelle die männliche Form für alle Geschlechter verwendet. Diese sind in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

¹⁰ Vgl. § 93 Abs. 3 GemO

¹¹ Die Leitung der Zahlstelle „Krisenfall“ wird zum Zeitpunkt eines Krisenfalls bestellt und auch erst dann mit Bargeld ausgestattet.

Kassengeschäfte zwischen der Verbandsgemeinde und den betroffenen verbandsangehörigen Kommunen abzuschließen¹².

Für die Zahlstellen der Stadt Mendig im Vulkanbad und im Vulkanmuseum sind entsprechende Verträge zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt zur Übertragung der Kassengeschäfte abzuschließen.

Für die Kassengeschäfte der Ortsgemeinde Thür während der jährlichen Kirmes ist eine Zahlstelle einzurichten und ebenfalls ein Vertrag zur Übertragung der Kassengeschäfte zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

Die übrigen verbandsangehörigen Kommunen haben gegenüber der Verbandsgemeindekasse jeweils schriftlich zu erklären, dass sie keine Gelder vereinnahmen, verausgaben oder verwahren¹³. Die jeweiligen Erklärungen sind dem Gemeindeprüfungsamt zeitnah unaufgefordert vorzulegen¹⁴.

Anlagen zum Prüfbericht

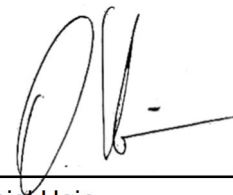
- Finanzmittelbestände
- Stand der Finanzmittelkonten laut Zahlwegfortschreibung
- Aufteilung der Finanzmittel nach Mandanten
- Erklärung der Kassenverwalterin

Koblenz den 15.10.2025,

Gemeindeprüfungsamt Mayen-Koblenz



Annette Golis



Daniel Hein



Lukas Will

¹² Vgl. § 107 Abs. 1 GemO i. V. m. VV zu § 107 GemO

¹³ Die Stadt Mendig und die Ortsgemeinde Thür dürfen nur Kassengeschäfte im Rahmen der noch abzuschließenden Vereinbarungen durchführen.

¹⁴ Andernfalls wären auch hier entsprechende Einrichtungsverfügungen zu erlassen und Verträge zwischen der jeweiligen verbandsangehörigen Kommune und der Verbandsgemeinde zur Übertragung der Kassengeschäfte abzuschließen.